

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR AUSSCHREIBUNGEN

Die nachfolgenden allgemeinen Bedingungen gelten für Ausschreibungen für die Lieferung von Waren in offenen und anderen Ausschreibungsverfahren der BEGECA.

Grundsätze auf deren Einhaltung bei Ausschreibungsverfahren strikt geachtet wird :

- **Transparenz**
- **Angemessenheit**
- **Gleichbehandlung**
- **Diskriminierungsverbot**

Für die Zulassung zur Teilnahme an Ausschreibungsprozessen muss ein Anbieter sich registrieren lassen und gegenüber dem Auftraggeber nachweisen, dass er die erforderlichen rechtlichen, technischen und finanziellen Anforderungen erfüllt sowie über die Fähigkeiten und das Wissen verfügt, um den Vertrag effektiv zu erfüllen.

BEGECA Beschaffungsgesellschaft mit beschränkter Haftung
für kirchliche, caritative und soziale Einrichtungen * Geschäftsführer Günter Siebertz
Goethestraße 43 * 52064 Aachen * HRB Aachen Nr. 587 * USt-ID-Nr.: 201/5901/0056
Fon +49 (0)241/477980 * Fax +49 (0)241/4779815 * Skype: begeca
Konto: PAX Bank Köln (BLZ 370 601 93) 100 6666 015 * Swift/BIC GENODED1PAX

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR AUSSCHREIBUNGEN

Artikel 1	Definitionen
Artikel 2	Gegenstand der Ausschreibung
Artikel 3	Zulassungsvoraussetzungen und Teilnahme
Artikel 4	Der Anbieter
Artikel 5	Struktur des Angebotes
Artikel 6	Inhalt der Ausschreibung
Artikel 7	Geschäftsbedingungen des Anbieters
Artikel 8	Ausschreibungsgarantie
Artikel 9	Gültigkeit des Angebotes
Artikel 10	Änderungen oder Rücknahme eines Angebotes
Artikel 11	Ausschluss von Abtretungen der Ausschreibung
Artikel 12	Eigentum am Angebot
Artikel 13	Übereinstimmung der Waren mit den Anforderungen
Artikel 14	Warenmuster
Artikel 15	Übereinstimmung mit Produktstandards
Artikel 16	Ursprung der Güter
Artikel 17	Verpackung und Markierung der Güter
Artikel 18	Menge der Güter, Lose
Artikel 19	Versand und Zustellung der Güter: Bedingungen
Artikel 20	Preise
Artikel 21	Feste Angebote und Preise
Artikel 22	Auftragswert
Artikel 23	Umweltaspekte
Artikel 24	Weitere Informationen vor dem Abgabetermin
Artikel 25	Versand und Eingang des Angebots
Artikel 26	Öffnung des Angebots
Artikel 27	Auswertung des Angebots und Vergabekriterien
Artikel 28	Vergabe und Inkrafttreten des Vertrags
Artikel 29	Widerruf des Ausschreibungsverfahrens
Artikel 30	Ethikklausel
Artikel 31	Werbeverbot
Artikel 32	Vorrang der Dokumente
Artikel 33	Anwendbares Recht und Schiedsgerichtsbarkeit

Artikel 1. Definitionen

In diesem Dokument:

- (1) **Anbieter** ist jede natürliche oder juristische Person und Partnerschaft, die ein Angebot mit Bezug auf eine Ausschreibung vorlegt;
- (2) **Ausschreibung** ist eine Einladung des Auftraggebers zur Angebotsabgabe;
- (3) **Abgabetermin** ist der letzte Termin zur Abgabe von Angeboten, gemäß den Ausschreibungsbedingungen;
- (4) **Vertrag** ist das Abkommen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber über die Lieferung von Waren zu den Bedingungen, die im Ausschreibungstext und in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der BEGECA (GPC) genannt sind);
- (5) **Auftraggeber** ist der Vertragspartner des Anbieters und Auftragnehmers in Verbindung mit der Ausschreibung; Die BEGECA ist Auftraggeber im Sinne dieser Regelung;
- (6) **Auftragnehmer** ist der Anbieter, der den Auftrag für die Lieferung von Waren gemäß den im Vertrag festgelegten Bedingungen (auch „erfolgreicher Anbieter“ genannt), erhält;
- (7) Mit **Allgemeine Bedingungen für Ausschreibungen** sind die allgemeinen Bedingungen gemeint, die Gegenstand dieses Dokumentes sind;
- (8) **Allgemeine Einkaufsbedingungen der BEGECA (GPC)** sind die allgemeinen Vertragsbedingungen, die für den Vertrag und diesen betreffende Lieferungen regeln;
- (9) Mit **Waren** sind die Waren und/oder Dienstleistungen gemeint, die in der Ausschreibung beschrieben werden;
- (10) **Zeitplan** ist der in der Ausschreibung genannte Zeitplan;
- (11) Mit **Angebot** ist die Antwort des Anbieters auf die Ausschreibung mit einer Offerte für die Lieferung von Waren gemäß Vertragsbedingungen gemeint;
- (12) Das **Angebotskomitee** ist die Kommission, die vom Auftraggeber zur Öffnung, Prüfung, Auswertung, Vergleich bestellt wurde und eine Empfehlung zum weiteren Verfahren in Verbindung mit der Ausschreibung abgibt;
- (13) **Bietungsgarantie** ist die Garantie, der bestätigte Bankscheck oder die Bargeldhinterlegung, die als Teil des Angebotes dem Auftraggeber die Garantie geben soll, dass der Anbieter die (finanziellen) Verpflichtungen, die sich in Verbindung mit und durch die Teilnahme am Ausschreibungsprozess ergeben, erfüllt;
- (14) Mit **Ausschreibungsprozess** ist der Prozess gemeint, der mit der Veröffentlichung der Ausschreibung beginnt und, soweit nicht im Verlauf vom Auftraggeber storniert, mit dem Eingang des vom ausgewählten Anbieter unterschriebenen Vertrages beim Auftraggeber oder der Rücknahme des Angebotes durch den Anbieter endet.

Artikel 2. Gegenstand der Ausschreibung

Gegenstand der Ausschreibung ist die Herstellung und/oder Lieferung und/oder Installation und/oder Kommissionierung und/oder Wartung und/oder der After-Sales Service durch den Auftragnehmer für die Waren gemäß Beschreibung im Ausschreibungstext.

Artikel 3. Zulassungsvoraussetzungen und Teilnahme

3.1 Zulassungsvoraussetzungen

3.1.1 Die Teilnahme an Ausschreibungen ist zu gleichen Bedingungen offen für natürliche und juristische Personen gemäß den im Ausschreibungstext genannten Anforderungen.

3.1.2 Die Allgemeinen Ausschreibungsbedingungen gelten für alle Bürger und für alle Körperschaften, Firmen oder Partnerschaften des genannten Landes, die gemäß den gesetzlichen Anforderungen in diesem Land gegründet und betrieben werden, soweit sie ihren Firmensitz und satzungsgemäßen Sitz oder ihre Büros, zentrale Verwaltung oder Hauptsitz dort haben und ihre wirtschaftliche Aktivitäten effektiv und dauerhaft in die Wirtschaft im genannten Land eingebunden sind.

3.2 Nicht zugelassene Anbieter

Anbieter sind oder werden von der Teilnahme am Ausschreibungsprozess ausgeschlossen, wenn

- (a) sie bankrott sind oder sich in Auflösung befinden oder vom Gericht oder einem Beauftragten des Gerichts verwaltet werden, der in Verhandlungen mit den Gläubigern steht und/oder die Geschäftsaktivitäten ausgesetzt hat; sie sich in einer vergleichbaren Situation befinden und Gegenstand von Verfahren sind, welche die nationale Gesetzgebung oder Regularien vorgeben, wie Insolvenz, Konkurs, Liquidation;
- (b) sie auf Grund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;
- (c) im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag schwere Vertragsverletzungen wegen Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen festgestellt worden sind;
- (d) sie ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Staates unserer Niederlassung, des Staates des Empfängers oder des Staates der Auftragserteilung nicht nachgekommen sind;
- (e) sie rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften oder EU Nationalstaaten gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- (f) in Bezug auf Verträge, die aus Geldern der Europäischen Gemeinschaft oder EU Nationalstaaten gezahlt werden, der Vorwurf von Vertragsbruch wegen grober Verletzung vertraglicher Verpflichtungen erhoben werden;

Überdies werden Anbieter vom Ausschreibungsverfahren ausgeschlossen, wenn sich während des Ausschreibungsverfahrens herausstellt, dass

- (g) ein Interessenkonflikt vorliegt;
- (h) sie falsche Angaben gemacht haben oder vom Auftraggeber geforderte Informationen nicht liefern.

3.3. Nachweise

3.3.1 Als Grundvoraussetzung für eine Teilnahme am Ausschreibungsprozess muss der Anbieter seinen Status nachweisen, indem er das ausgefüllte und unterschriebene Formblatt für die Registrierung von Lieferanten, welches die Erklärung zu den Ausschlusskriterien enthält, einreicht. Das Formular kann unter www.begeca.de in der Rubrik *Lieferanten/Registrierung* heruntergeladen werden.

3.3.2 Der Auftraggeber hat das Recht, über die Standard Registrierung hinaus gehende Fragen zu stellen und zusätzliche Nachweise zu verlangen, um sicherzustellen, dass sich der Anbieter nicht in einer der in Artikel 3.2 genannten Situationen befindet.

3.4 Konventionalstrafen

Stellt der Auftraggeber fest, dass der Anbieter falsche Angaben und/oder Fehlinformationen in Bezug auf seine Eignung gemacht hat, werden Konventionalstrafen in der Höhe von 5% des Auftragswertes erhoben. Die Konventionalstrafe kann im Wiederholungsfall innerhalb von 5 Jahren nach Feststellung des ersten Verstoßes erhöht werden.

Artikel 4. Der Anbieter

4.1 Mit der Übersendung des Angebotes akzeptiert und bestätigt der Anbieter:

- (a) die Ausschreibungsunterlagen, die Allgemeinen Bedingungen für Ausschreibungen und die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (GPC) der BEGECA erhalten und gelesen zu haben;
- (b) alle weiteren verfügbaren Informationen zu relevanten Risiken, unvorhersehbaren und anderen Umständen, die eine Auswirkung auf die Übersendung der Ausschreibung haben könnten, überprüft zu haben;
- (c) die Richtigkeit, Vollständigkeit und Zulänglichkeit des Angebotes auch hinsichtlich der angebotenen Preise, die die Kosten für die Erfüllung aller Anforderungen und Leistungen eines möglichen Lieferauftrages abdecken müssen; und dass er die Preise unabhängig und ohne Beratung, Kommunikation oder Vereinbarung zum Zweck der Wettbewerbsbeschränkung mit anderen Anbietern, Wettbewerbern festgelegt hat.

4.2 Erfüllt der Anbieter Anforderungen dieser Allgemeinen Bedingungen für Ausschreibungen in Teilen nicht, so entbindet ihn dies nicht davon, den Vertrag in Übereinstimmung mit den Vertragsbedingungen zu erfüllen.

4.3 Der Anbieter akzeptiert und bestätigt stillschweigend mit der Teilnahme am Ausschreibungsprozess dass,

- (a) die Ausschreibung unter keinen Umständen ein Vertragsangebot darstellt;
- (b) der Auftraggeber keine Absicht hat, eine vertragliche Beziehung mit dem Anbieter einzugehen, die nicht in Zusammenhang mit dem Ausschreibungsprozess steht;
- (c) er sich ausschließlich auf Informationen, Zusicherungen und Garantien verlässt, welche explizit in der Ausschreibung genannt sind und er sich nicht auf irgendwelche mündlichen Ratschläge, Aussagen, Zusicherungen oder Garantien von irgendwelchen Angestellten, Beratern oder Vertragspartnern des Auftraggebers bezieht.

4.4 Die Identität des Anbieters und Vertragsanwärters ist für den Auftraggeber von grundlegender Bedeutung. Anbieter im Sinne der Ausschreibung muss (müssen) daher die Person(en), der Rechtsträger oder die Partnerschaften sein, die als Anbieter im Angebot benannt sind. Der (ausgewählte) Anbieter soll auch der Vertragspartner für den Auftraggeber sein.

4.5 Der Anbieter muss angeben, wenn derjenige, der das Angebot abgibt, für einen Dritten als Vertreter, Treuhänder oder für andere Nutznießer fungiert und muss detaillierte Angaben über diese machen.

- 4.6 Der Anbieter, der ausschließlich nach Ermessen des Auftraggebers nicht nachweisen kann, dass er die ausreichende Fähigkeit für die Ausführung des zu vergebenden Vertrages hat, wird für die Auftragsvergabe nicht berücksichtigt.
- 4.7 Der Anbieter sollte Verwaltungsstrukturen und Verfahrensabläufe in seinem Unternehmen etabliert haben, die sicherstellen, dass die Waren in Übereinstimmung mit den in der Ausschreibung spezifizierten Anforderungen und den Anforderungen in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der BEGECA (GPC) zur vollen Zufriedenheit des Lieferanten geliefert werden.
- 4.8 Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, Gebäude/Einrichtungen des Anbieters zu inspizieren, um festzustellen, ob dieser in der Lage ist, den Auftrag im Auftragsfall zu erfüllen.

Artikel 5. Struktur des Angebotes

- 5.1 Der Anbieter soll die angeforderten Informationen so, wie nachfolgend aufgeführt und gemäß den besonderen Anforderungen der Ausschreibung, vorlegen.
- 5.2 Das Angebot sollte präzise (kurz und bündig) sein. Soweit nicht in der Ausschreibung ausdrücklich vorgegeben, gibt es keine Einschränkung die Seitenzahl betreffend. Es sollte aber berücksichtigt werden, dass die Qualität des Angebotes nicht durch unnötige Länge oder durch nutzlose detaillierte Beschreibungen steigt.
- 5.3 Das Angebot, die gesamte Korrespondenz und andere Dokumente mit Bezug zur Ausschreibung zwischen Anbieter und Auftraggeber sollen in der Sprache erfolgen, die in der Ausschreibung festgelegt ist. Verkehrssprachen bei Ausschreibungen sind deutsch, englisch, französisch oder spanisch.
- 5.4 Begleitdokument und gedruckte Broschüren des Anbieters dürfen auch in einer anderen Sprache erstellt sein, sofern sie von einer genauen Übersetzung in einer Angebotssprache begleitet werden.
- 5.5 Für die Auslegung des Angebotes gilt die Sprache der Ausschreibung.
- 5.6 Für eingereichte Angebote gilt die Annahme, dass diese auf Basis und unter Beachtung der Ausschreibungsbedingungen und der Allgemeinen Bedingungen für Ausschreibungen erstellt wurden. Für ausgewählte Angebote gilt, dass der Liefervertrag stets auf Basis der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der BEGECA (GPC) erstellt wird.
- 5.7 Fehler oder Versäumnisse des Auftraggebers bei der Einforderung oder Umsetzung der fristgerechten Einhaltung einer oder mehrerer Regelung(en) oder Bedingung(en) des Ausschreibungsverfahrens oder der Allgemeinen Bedingungen für Ausschreibungen führen, unabhängig vom Zeitpunkt, nicht zu einer Ungültigkeit der betroffenen Regelungen oder Bedingung(en). Die Möglichkeiten des Auftraggebers, geeignete Maßnahmen als Konsequenz für die Nichteinhaltung von Regelung(en) zu treffen wird dadurch ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Artikel 6. Angebotsinhalt

Das Angebot muss die Anforderungen der Ausschreibung und die Allgemeinen Bedingungen für Ausschreibungen einhalten und umfasst:

- ein technisches Angebot, welches alle Einzelheiten der angebotenen Waren spezifiziert;
- ein oder mehrere repräsentative Muster, sofern dies in der Ausschreibung gefordert ist*;
- ein finanzielles Angebot, welches alle Details gemäß Ausschreibung spezifiziert und darstellt, inklusive der Bank und des Bankkontos auf welches Zahlungen erfolgen sollen;
- eine Erklärung des Anbieters, dass die angebotenen Waren dem Ursprung - wie angeboten - entsprechen (oder andere geeignete Nachweise über den Ursprung)*;

- eine Bietungsgarantie über den in der Ausschreibung geforderten Betrag in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Ausschreibung;*
- ein vollständig ausgefülltes und rechtskräftig unterschriebenes Registrierungsformular für Lieferanten der BEGECA;
- eine rechtskräftige Unterschrift des Anbieters;
- zusätzliche Unterlagen gemäß Ausschreibungsbedingungen*;

* nur erforderlich, wenn zutreffend

Artikel 7. Geschäftsbedingungen des Anbieters

Der Anbieter darf seine eigenen allgemeinen oder besonderen Vertrags- oder Geschäftsbedingungen nicht zur Grundlage des Angebotes machen. Erteilte Lieferverträge sollen nicht nach den Standards, den allgemeinen oder besonderen Vertrags- oder Geschäftsbedingungen des Zuschlagsempfängers abgewickelt werden, sofern diese nicht ausdrücklich zum Bestandteil des Vertrages gemacht worden sind. Für alle Verträge, die auf Basis einer Ausschreibung erteilt werden, gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (GPC).

Artikel 8. Bietungsgarantie

- 8.1** In der Ausschreibung wird festgelegt, ob eine Bietungsgarantie erforderlich ist.
- 8.2** Der Betrag für die Bietungsgarantie wird in der Ausschreibung festgelegt. Die Bietungsgarantie muss eine Gültigkeit von mindestens einem Jahr nach Abgabetermin für die Ausschreibung haben. Die Bietungsgarantie des erfolgreichen Anbieters soll automatisch in eine Erfüllungsgarantie umgewandelt werden.
- 8.3** Die Bietungsgarantie muss in Form einer Bankgarantie oder eines bankbestätigten Scheck einer erstklassigen nationalen oder internationalen Bank ausgestellt sein, oder durch eine Bargeldhinterlegung beim Auftraggeber.
- 8.4** Die Bietungsgarantie, die in eine Erfüllungsgarantie umgewandelt wurde, wird zurückgegeben werden, nachdem der erfolgreiche Anbieter/Auftragnehmer alle Verpflichtungen und Haftungen, die sich aus dem Vertrag ergeben, gegenüber dem Auftraggeber erfüllt hat.
- 8.5** Ungeachtet der Regelungen in Artikel 3.4 wird die Bietungsgarantie von nicht ausgewählten Anbietern innerhalb von 60 Tagen nach Abgabetermin der Ausschreibung freigegeben.
- 8.6** Der Auftraggeber übernimmt keinerlei Zinsen oder Gebühren für bzw. in Verbindung mit der Bietungsgarantie.

Artikel 9. Gültigkeitsdauer des Angebotes

Das Angebot bleibt für 30 Tage nach Abgabetermin für die Ausschreibung gültig, soweit dies nicht anders in den Ausschreibungsunterlagen geregelt ist. Eine Verlängerung der Gültigkeitsfrist kann mit dem Anbieter auf schriftliche Anfrage des Auftraggebers hin vereinbart werden.

Artikel 10. Änderungen oder Rücknahme des Angebotes

- 10.1** Der Anbieter kann das Angebot mit einer schriftlichen Mitteilung vor dem Abgabetermin ändern oder zurückziehen. Nach dem Abgabetermin dürfen keine Änderungen oder eine Rücknahme erfolgen. Sie wären nicht wirksam und würden nicht akzeptiert. Die schriftliche Mitteilung ist mit „Änderung“ oder „Rücknahme“ in geeigneter Form zu kennzeichnen. An Rücknahmen können

keine Bedingungen geknüpft werden. Das betroffene Angebot findet im weiteren Ausschreibungsprozess keine weitere Berücksichtigung. Artikel 25 kommt zur Anwendung. Die Versendung der Rücknahme eines Angebotes kann jedoch in einem einfachen Umschlag erfolgen.

- 10.2 Mit der Rücknahme eines Angebotes nach Abgabetermin und vor Ablauf des Gültigkeitsdatums der Bankgarantie riskiert der Anbieter den Verlust des garantierten Betrages.
- 10.3 Die Rücknahme des Angebotes befreit den Anbieter nicht von seinen finanziellen Verpflichtungen oder Haftung gegenüber dem Auftraggeber, die er in Verbindung mit oder aufgrund des Angebotsprozesses eingegangen ist.

Artikel 11. Übertragungsverbot für die Ausschreibung

- 11.1 Die Ausschreibung und die Rechte an ihr sind personengebunden und können nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers abgetreten oder übertragen werden. Die Zustimmung oder Ablehnung eines entsprechenden Antrags liegt allein in der Entscheidungsbefugnis des Auftraggebers.
- 11.2 Mutmaßliche Ansprüche, Rechte, Titel und sonstige Interessen von nicht genannten (stillen) Teilnehmern am Ausschreibungsprozess oder Liefervertrag werden vom Auftraggeber nicht anerkannt.

Artikel 12. Eigentum am Angebot

Ungeachtet der Regelungen in Artikel 8.4 – Rückgabe der Bietungsgarantie an Anbieter, deren Angebot nicht ausgewählt wurde werden alle Dokumente, Materialien, Artikelinformationen und sonstige Informationen, die der Anbieter als Teil des Angebotes oder zur Unterstützung desselben eingereicht hat:

- (a) mit Übersendung uneingeschränktes Eigentum des Anbieters;
und
- (b) nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens nicht an den Anbieter zurückgegeben.

Artikel 13. Übereinstimmung der Waren mit den Anforderungen

Waren und Warenmuster müssen mit den technischen Spezifikationen, die in der Ausschreibung festgelegt sind, in allen Punkten wie Zeichnungen, Mengen, Modellen, Mustern, Abmessungen, sowie anderen Anweisungen und Anforderungen, übereinstimmen.

Artikel 14. Warenmuster

- 14.1 Bei entsprechenden Vorgaben in der Ausschreibung ist dem Auftraggeber ein repräsentatives Warenmuster zur Verfügung zu stellen. Muster sind Teil der Ausschreibung; Artikel 12. kommt zur Anwendung.
- 14.2 Ob Warenmuster erforderliche sind, wird in der Ausschreibung festgelegt.
- 14.3 Werden angeforderte Warenmuster nicht vorgelegt, wird das Angebot von der Teilnahme am Ausschreibungsprozess ausgeschlossen.

Artikel 15. Übereinstimmung mit Produktstandards

- 15.1** Obwohl die (Produkt-) Spezifikationen in der Ausschreibung von den offiziellen lokalen Mindestqualitätsstandards im Bestimmungsland der Güter abweichen dürfen, muss der Anbieter eine Abweichung von den Produktspezifikationen im Angebot angeben. Der Anbieter stellt in solchen Fällen dem Auftraggeber den maßgeblichen Text der nationalen behördlichen Regelung als Teil des Angebots zur Verfügung.
- 15.2** Sofern es nicht durch Regelungen in den besonderen Bedingungen für eine Ausschreibung ausgeschlossen ist, darf der Anbieter im Angebot Alternativen für die Güter, die in der Ausschreibung angegeben sind, anbieten, wenn sie sich in derselben Produktkategorie befinden und dieselbe Qualität, Konsumenten-Akzeptanz, Nutzung, Ergiebigkeit und Effizienz aufweisen. Diese alternative Auswahl muss im Angebot zusammen mit Details und technischen Spezifikationen, nach den jeweiligen Alternativen getrennt, angegeben werden.
- 15.3** Das Angebot mit verschiedenen Alternativen wird nur in Betracht gezogen, wenn kein gültiges Angebot für die Produktauswahl, wie in der Ausschreibung angegeben, eingeht. Der Auftraggeber hat das Vorrecht, Alternativen abzulehnen oder zu akzeptieren.

Artikel 16. Ursprung der Güter

- 16.1** Falls nicht anders in der Ausschreibung definiert und ungeachtet der Bestimmung in Abschnitt 16.2, müssen die Güter den in der Ausschreibung angegebene Ursprung aufweisen..
- 16.2** Der Ursprung der Güter – als Ursprung ist hier das Produktions- oder Herstellungsland gemeint – muss im Bestimmungsland liegen, falls die Ausschreibung lokale Güter verlangt. Das Ursprungsland ist das Land, in welchem die Güter ihre letzte, wirtschaftlich begründete, substantielle Umwandlung durchlaufen haben.
- 16.3** Bei der Übermittlung des Angebots muss der Anbieter ausdrücklich angeben, dass die Güter die Anforderungen bezüglich des Ursprungs erfüllen und das Ursprungsland/die Ursprungsländer nennen. Der Anbieter kann dazu aufgefordert werden, weitere Informationen und Nachweise im Hinblick auf den Ursprung der Güter zu liefern.

Artikel 17. Verpackung und Markierung der Güter

- 17.1** Bei den in der Ausschreibung genannten Spezifikationen im Hinblick auf die Verpackung handelt es sich um Standardspezifikationen. Sie sind nicht notwendigerweise identisch mit lokal verfügbaren Verpackungsspezifikationen. Jegliche Abweichung muss ausdrücklich und klar im Angebot beschrieben sein.
- 17.2** Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, Verpackungen zu akzeptieren, die von den in der Ausschreibung genannten Spezifikationen abweichen. Eine Verpackungsqualität, die unterhalb der erforderlichen Standards ist, wird nicht akzeptiert.
- 17.3** Markierungen an individuellen Artikeln, Taschen, Dosen und Flaschen sowie äußere Verpackungen wie z. B. Karton, Kisten und Paletten, müssen entsprechend den Herstellungsanweisungen markiert werden, inklusive eines Logos.

Artikel 18. Menge der Güter, Lose

- 18.1** In Gewicht angefragte Mengen müssen stets im Netto-Gewicht angegeben werden.
- 18.2** Falls die in der Ausschreibung genannte Menge in Lose unterteilt ist, wird jedes Los separat vergeben und die für verschiedene Lose angegebenen Mengen sind unteilbar. Der Anbieter muss ein Angebot für die gesamte Menge oder Mengen, die für die jeweiligen Lose angegeben sind, abgeben. Unter keinen Umständen wird ein Angebot für einen Teil der erforderlichen Mengen berücksichtigt. Falls mehr als ein Los an den Anbieter vergeben wird, wird nur ein Vertrag für alle Lose geschlossen.
- 18.3** Falls die Güter nicht in Lose eingeteilt wurden, muss das Angebot für die Gesamtheit der angegebenen Mengen erfolgen.

Artikel 19. Versand und Zustellung der Güter: Bedingungen

- 19.1** Die Ausschreibung kann für alle Lieferbedingungen der INCOTERMS 2010 gelten (dabei ist stets die neueste verfügbare Version dieser Bedingungen gemeint).
- 19.2** Die in der Ausschreibung ausgeführten Lieferbedingung(en) können weitere Lieferanforderungen festlegen, die über die Lieferbedingungen von INCOTERMS 2010 hinausgehen und unter Umständen die Einbeziehung von Spezialleistungen regeln. Die in der Ausschreibung genannte(n) Lieferbedingungen müssen angewandt und umgesetzt werden.
- 19.3** Die folgenden Anforderungen gelten für Güter, die per Seetransport oder per Kombination aus See- und Landtransport befördert werden. Die angegebenen Preise umfassen:
- für die Lieferung in Containern
 - 30 Tage kostenlose Container-Lagerung und Container-Miete am Bestimmungsort
 - Rückgabekosten des Containers am Frachtführerlager
 - für die Lieferung als Massengut 30 Tage kostenlose Lagerung am Löschungshafen
- 19.4** Teilversendung ist nicht erlaubt, es sei denn, es liegt eine schriftliche Genehmigung des Auftraggebers vor. Das Angebot darf keinen Teilversand vorsehen oder sich darauf beziehen.
- 19.5** Wenn die Ausschreibung Preisstellungen für mehr als eine Lieferbedingung erforderlich macht, wird über die vergebene Lieferbedingung im Vertrag nach alleinigem Ermessen der Auftraggeber entschieden.
- 19.6** Die Veröffentlichung der INCOTERMS 2010 erfolgt durch die Internationale Handelskammer (in ihrer neuesten Version). Der Anbieter muss sich die neueste Version dort auf eigene Initiative und Kosten besorgen. Abschnitte 4.1 und 4.2 finden Anwendung.

Artikel 20. Preise

- 20.1** Die angebotenen Preise müsse alle Kosten gemäß Incoterm enthalten.
- 20.2** Die Preise müssen in der in der Ausschreibung vorgegebenen Währung angegeben sein.
- 20.3** Der Vertrag ist unabhängig vom Ursprung der Güter von Importzöllen, Stempel- und Registrierungsgebühren ausgenommen.

Artikel 21. Feste Angebote und Preise

Es werden nur feste und vorbehaltlose Angebote angenommen. Preisangaben, Pro-Forma-Preise oder Angebote mit dem Vermerk „Zwischenverkauf vorbehalten“ oder jegliche anderen Reservierungen werden nicht berücksichtigt. Die Preise in der Ausschreibung sind fix und unterliegen keinen etwaigen Änderungen.

Artikel 22. Auftragswert

Der Auftragswert kann entweder auf Basis einer Pauschale oder auf Stückpreisen beruhen. Dies wird in der Ausschreibung spezifiziert.

Artikel 23. Umweltaspekte

Der Auftraggeber macht sich Gedanken über die Auswirkungen von Lieferungen auf die Umwelt und unterstützt vor diesem Hintergrund das Recycling von Produkten wie Papier, Plastik, Glas und Metall.

Der Anbieter wird daher aufgefordert, jegliche relevante Informationen in seinem Angebot anzugeben

- (a) im Hinblick auf die jeweiligen Herstellungs-, Verpackungs- und Entsorgungsprozesse seiner angebotenen Produkte;
- (b) im Hinblick auf vorgeschlagene, getestete oder laufende Recycling-Programme, an denen der Anbieter teilnimmt, und
- (c) Hinblick auf jegliche anderen verfügbaren Kriterien.

Artikel 24. Weitere Informationen vor dem Abgabetermin

24.1 Anfragen zur Klärung eines Sachverhaltes seitens des Anbieters müssen schriftlich erfolgen und bei der Vertragspartei mindestens fünf Tage vor Abgabetermin eingehen. Die Auftraggeber ist bestrebt, spätestens zwei Tage vor Abgabetermin zu antworten.

24.2 Wenn der Auftraggeber, entweder auf eigene Initiative oder als Antwort auf die Anfrage eines Anbieters, wichtige Zusatzinformationen im Hinblick auf die Ausschreibung bereitstellt, wird er diese Informationen für alle Anbieter auf der Webseite der Auftraggeber verfügbar machen. Solche zusätzlichen Informationen können z.B. eine Verlängerung des Abgabezeitraums für das Angebot über den Einsendeschluss hinaus sein.

Artikel 25. Versand und Eingang des Angebots

25.1 In der Ausschreibung ist festgelegt, ob ein Angebot durch eine E-Mail-Nachricht an eine eigens dafür eingerichtete E-Mail-Adresse oder per Postzustellung im Umschlag an die Auftraggeber übermittelt werden soll.

25.2 Falls die Ausschreibung eine Briefzustellung vorsieht, muss das Angebot in einem Doppelumschlag zugestellt werden. Der innere Umschlag muss versiegelt sein und keine Angaben bezüglich des Ursprungs tragen, es sollte allerdings die Referenznummer der Ausschreibung und ein Stichwort, z.B. zur Art der Waren, darauf vermerkt sein. Beide Seiten des Umschlags tragen folgende Aufschrift:

"VERTRAULICH – NUR VOM TENDOC (Ausschuss für die Öffnung der Angebote) ZU ÖFFNEN"

Der äußere Umschlag trägt den Namen und die Adresse des Anbieters und wird an die in der Ausschreibung angegebene Adresse gesendet.

- 25.2 Wenn eine Zustellung (ausschließlich) per Brief vorgeschrieben ist, ist das Angebot entweder per Einschreiben oder kommerziellem Kurierdienst zu senden oder persönlich abzugeben (und nicht auf elektronischem Wege).
- 25.3 Der Abgabetermin muss unbedingt eingehalten werden. Es liegt in der Verantwortung des Anbieters, den Versand des Angebots so zu gestalten, dass das Zustellungsdatum des Angebots vor Einsendeschluss ist. Die Auftraggeber übernimmt keine Verantwortung für eine verspätete Zustellung des Angebots. Ein Angebot, das nach Einsendeschluss zugestellt wird, wird abgelehnt.
- 25.4 Die Ausstellung einer Empfangsbestätigung für die Zustellung des Angebots bzw. die Quittierung des Empfangs eines Einschreibens darf nur durch vom Auftraggeber autorisiertes Personal erfolgen.

Artikel 26. Öffnung des Angebots

- 26.1 Die Öffnung des Angebots dient der Prüfung, ob das Angebot vollständig und die Bedingungen für die Bietungsgarantie erfüllt sind, ob die Dokumente korrekt unterzeichnet wurden und ob das Angebot im Allgemeinen in Ordnung ist.
- 26.2 Das Angebot wird vom Ausschuss für die Öffnung der Angebote (TENDOC) geöffnet. Der Ausschuss führt Protokoll über seine Öffnungssitzung.
- 26.3 Die Öffnung des Angebots ist keine öffentliche Sitzung, es sei denn, dies ist in der Ausschreibung anders vorgesehen.
- 26.4 Nach der Öffnung und Prüfung des Angebots dürfen keinerlei Information hinsichtlich der Bewertung, der Klärung und dem Vergleich des Angebots oder etwaige Empfehlungen zur Vertragsvergabe bekannt gemacht werden.
- 26.5 Im Interesse der Transparenz und der Gleichbehandlung und ohne dass er das Angebot ändern kann, kann der Anbieter auf schriftliche Anfrage des Angebotskomitees aufgefordert werden, innerhalb von 48 Stunden eine Klärung einer sich ergebenden Fragestellung an den Ausschuss zu übermitteln. Eine solche Klärungsanfrage darf nicht dem Zweck der Korrektur formaler Fehler oder größerer Einschränkungen, die die Ausführung des Vertrags beeinflussen könnten, dienen.
- 26.6 Jeder Versuch seitens des Anbieters, den Angebotskomitee zu beeinflussen, Informationen über den Fortschritt des Verfahrens zu erhalten oder den Auftraggeber bei ihrer Vertragsvergabe-Entscheidung zu beeinflussen, kann zu einer sofortigen Ablehnung des Angebots führen.
- 26.7 Nach Einsendeschluss eingegangene Angebote werden vom Auftraggeber einbehalten, damit verbundene Garantien werden an den Anbieter auf Anfrage zurückgegeben.

Artikel 27. Auswertung des Angebots und Vergabekriterien

27.1 Formalanforderungen

- 27.1.1** Die Übereinstimmung des Angebots mit den in der Ausschreibung formulierten Mindestanforderungen und/oder Mindestqualifikationen wird überprüft.
- 27.1.2** Das Angebot entspricht den Formalanforderungen, wenn es alle Bedingungen, Anforderungen und Spezifikationen, die in der Ausschreibung genannt sind, erfüllt, ohne grundlegend davon abzuweichen oder diese einzuschränken.
- 27.1.3** Entspricht das Angebot nicht den Formalanforderungen der Ausschreibung, wird es sofort abgelehnt und wird nicht weiter ausgewertet.

27.2 Technische Auswertung

- 27.2.1** Nachdem festgestellt wurde, dass das Angebot den formalen Anforderungen entspricht, wird der Angebotskomitee das Angebot auf seine technische Zulässigkeit prüfen und es als technisch-konform oder technisch-non-konform einstufen.
- 27.2.2** Zur Vereinfachung der technischen Bewertung des Angebots kann der Angebotskomitee den Anbieter zur Klärung eines Sachverhalts im Angebot auffordern, einschließlich einer Aufschlüsselung der Preise. Frage und Antwort bedürfen der Schriftform. Änderungen von Preisen oder Inhalten des Angebots sind unzulässig, es sei denn, dies ist erforderlich, um die Korrektur arithmetischer Fehler, die während der Bewertung des Angebots festgestellt wurden, zu bestätigen. Die Entscheidung, dass ein Angebot technisch den Anforderung nicht entspricht, muss im Bewertungsprotokoll ausreichend begründet sein.
- 27.2.3** Sollte das Angebot arithmetische Fehler in der Berechnung und/oder Summierung enthalten, wird es wie folgt durch den Angebotskomitee korrigiert:
- bei Diskrepanzen zwischen Beträgen in Zahlen und in Worten wird der Betrag in Worten berücksichtigt, es sei denn, es handelt sich um Pauschal-Verträge;
 - bei Diskrepanzen zwischen dem Stückpreis und dem Gesamtpreis, der sich aus der Multiplizierung des Stückpreises und der Menge ergibt, wird der angegebene Stückpreis berücksichtigt.

Auf diese Weise korrigierte Beträge sind für den Anbieter bindend. Falls der Anbieter diese nicht akzeptiert, wird das Angebot abgelehnt.

27.3 Alternativangebote

Falls die Ausschreibung Alternativen zulässt, müssen die technischen Spezifikationen, deren Einordnung im Vergleich zur Anforderungen, die Einschränkungen und die grundlegenden, anwendbaren Bedingungen angegeben werden. Die Einreichung mehrerer technischer Lösungen durch den Anbieter ist zulässig. Alternativlösungen müssen alle notwendigen Details zum Zwecke der vollständigen Bewertung enthalten, einschließlich technischer Spezifikationen und Preise. Der Auftraggeber berücksichtigt nur vorgeschlagene Varianten von dem Anbieter, der das niedrigste technisch zulässige Angebot einreicht. Der Auftraggeber ist nicht dazu verpflichtet, Alternativlösungen zu akzeptieren.

27.4 Vergabekriterien

Vertragsvergaben erfolgen auf Basis der Kriterien, die durch eine der folgenden beiden Methoden in der Ausschreibung festgelegt wurden:

- Der Preis ist das einzige Vergabekriterium. Der Vertrag wird an das niedrigste, den Anforderungen entsprechende Angebot vergeben. Dies ist das Standardverfahren.
- Das wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot mit einer Preis-Leistungs-Vorgabe erhält den Vertrag. Dieses Vergabeverfahren ist bei Verträgen anwendbar, die komplexe Servicekomponente beinhalten.

Artikel 28. Vergabe und Inkrafttreten des Vertrags

- 28.1** Der Auftrag wird durch den Versand des ordnungsgemäß unterzeichneten Vertrags durch die Auftraggeber an den ausgewählten Anbieter vergeben.
- 28.2** Der ausgewählte Anbieter muss diesen Vertrag innerhalb von fünf Tagen unterschreiben, mit Datum versehen und an den Auftraggeber zurücksenden. Nur nach Eingang des gegengezeichneten Vertrags beim Auftraggeber wird der ausgewählte Anbieter zum Auftragnehmer und der Vertrag tritt in Kraft.
- 28.3** Falls der Anbieter den Vertrag nicht innerhalb von fünf Tagen nach schriftlicher Benachrichtigung durch die Auftraggeber unterzeichnet und/oder zurücksendet, darf der Auftraggeber den Zuschlag sofort zurückziehen und das Angebot ohne weitere Nachricht ablehnen, ohne dass dabei das Recht der Auftraggeber beeinträchtigt wird, die Bietungsgarantie in Anspruch zu nehmen, Schadensersatz zu verlangen oder andere Rechtsmittel wegen der Unterlassung des Zuschlagsempfängers einzulegen. Der Zuschlagsempfänger kann daraus keinerlei Ansprüche gegen den Auftraggeber ableiten.

Artikel 29. Widerruf des Ausschreibungsverfahrens

- 29.1** Durch die Veröffentlichung einer Ausschreibung ist der Auftraggeber nicht zu einer Durchführung der ausgeschriebenen Maßnahme und/oder Auftragsvergabe verpflichtet.
- 29.2** Der Auftraggeber darf nach alleinigem Ermessen entscheiden, eine Ausschreibung oder das Angebotsverfahren auszusetzen oder zu widerrufen. Gründe für den Widerruf könnten sein (sind allerdings nicht darauf beschränkt):
- Das Angebotsverfahren erweist sich als nicht erfolgreich, nämlich wenn kein qualitatives oder finanziell annehmbares Angebot oder überhaupt kein Angebot eingegangen ist.
 - Die wirtschaftlichen und/oder technischen Parameter des Projekts/des Ausschreibungsgegenstandes haben sich signifikant geändert.
 - Außergewöhnliche Umstände oder höhere Gewalt machen die Durchführung des Projekts unmöglich.
- 29.3** Falls die Ausschreibung und das Angebotsverfahren widerrufen werden, wird/werden der/die Anbieter vom Auftraggeber entsprechend informiert. Falls die Ausschreibung und das Ausschreibungsverfahren vor Öffnung des äußeren Umschlags des Angebots widerrufen werden, wird das Angebot (ungeöffnet) an den Anbieter zurückgegeben.
- 29.4** Falls die Ausschreibung widerrufen wird, ist der Auftraggeber unter keinen Umständen für eventuelle Schäden, ungeachtet ihrer Art (im Besonderen Folgeschäden, wie z. B. Umsatz-/Geschäftsverlust, allerdings nicht darauf beschränkt) oder Bezug zum Widerruf verantwortlich zu

machen, auch wenn die Auftraggeber über die Möglichkeit von Schäden vor dem Widerruf informiert wurde.

Artikel 30. Ethikklausel

- 30.1** Jeder Versuch des (Kandidaten-) Anbieters, vertrauliche Informationen zu erlangen, illegale Vereinbarungen mit Wettbewerbern einzugehen oder die Auftraggeber oder den Vertragsausschuss während des Angebotsverfahrens zu beeinflussen, wird zum Ausschluss des Anbieters oder des Angebots führen, sowie formelle oder finanzielle Konsequenzen haben.
- 30.2** Ohne die schriftliche Genehmigung des Auftraggebers darf ein Anbieter, oder eine natürliche oder juristische Person, mit der der Anbieter assoziiert oder verbunden ist, keinerlei andere Dienstleistungen oder Güter liefern oder Arbeiten für das Projekt ausführen, das Gegenstand der Ausschreibung ist; dies gilt auch für Hilfsarbeiten oder Unterbeauftragung. Dieses Verbot gilt für jedes andere Projekt, das aufgrund der Art der Ausschreibung und/oder des Vertrags Anlass für einen Interessenkonflikt seitens des Anbieters geben könnte.
- 30.3** Mit der Einreichung des Angebotes erklärt der Anbieter, dass er nicht von möglichen Interessenkonflikten betroffen ist und keine besondere Verbindung zu anderen Anbietern oder zu in das Angebotsverfahren und/oder den Ausschreibungsgegenstand involvierten Parteien unterhält. Sollte sich eine solche Situation während des Angebotsverfahrens ergeben, ist der Anbieter verpflichtet, den Auftraggeber sofort zu informieren.
- 30.4** Der Anbieter muss, gemäß dem Verhaltenskodex seines Berufsstandes oder Geschäfts, jederzeit als unvoreingenommener und gewissenhafter Berater auftreten.
- 30.5** Der Anbieter muss die Menschenrechte akzeptieren und sich verpflichten, die politischen, kulturellen und religiösen Sittenvorstellungen in den Bestimmungsländern und/oder des Empfängerstaates im Angebotsverfahren und, falls der Vertrag an ihn vergeben wird, für die Dauer des Vertrags, zu achten.
- 30.6** Der Anbieter darf keinerlei Zahlungen im Zusammenhang mit der Ausschreibung und/oder dem Vertrag annehmen, um möglicherweise anders als darin festgelegt entlohnt zu werden. Der Anbieter darf keinerlei Handlungen unternehmen oder Vorteile in Anspruch nehmen, die nicht mit seinen Pflichten gegenüber dem Auftraggeber übereinstimmen.
- 30.7** Der Anbieter verpflichtet sich, eine (professionelle) Verschwiegenheit während der gesamten Dauer des Angebotsverfahrens, bei der eventuellen Vertragsvergabe und bis nach Erfüllung des Vertrags an den Tag zu legen. Jegliche Berichtsfassungen und andere Dokumente, die der Anbieter erhält, sind vertraulich zu behandeln.
- 30.8** Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, das Angebotsverfahren für das betreffende Angebot oder den betreffenden Anbieter auszusetzen oder zu beenden, falls korrupte Praktiken zu irgendeinem Zeitpunkt des Angebotsverfahrens entdeckt werden und der Anbieter damit in Verbindung steht. Im Sinne dieser Regelung gelten als korrupte Praktiken (allerdings nicht darauf beschränkt): das Angebot von Bestechungsgeldern, eines Geschenks, einer Zuwendung oder Kommission an jede natürliche oder juristische Person als Anreiz oder Belohnung für die Durchführung bzw. Unterlassung einer Handlung im Zusammenhang mit dem Angebotsverfahren oder der Implementierung und/oder der Ausführung des zu vergebenden Vertrags.
- 30.9** Der Anbieter erklärt und garantiert, dass weder er selbst noch einer seiner Lieferanten Praktiken anwenden, die nicht den Regelungen im Übereinkommen über die Rechte des Kindes entsprechen, im Besonderen Artikel 32. Dieser Artikel schreibt unter anderem vor, dass kein Kind Arbeiten übernehmen darf, die gefährlich sein könnten und die Bildung des Kindes beeinträchtigen, oder sich schädlich auf die Gesundheit und physische, mentale, spirituelle, moralische oder soziale Entwicklung des Kindes auswirken. Jeder Verstoß gegen diese Erklärung und Garantie berechtigt die Auftraggeber, das Angebot mit sofortiger Wirkung von der

Teilnahme auszuschließen oder die Teilnahme des Anbieters im Angebotsverfahren ohne weitere Benachrichtigung zu beenden.

Artikel 31. Werbeverbot

Dem Anbieter ist es untersagt, den Namen der Auftraggeber für Werbezwecke zu nutzen oder sich auf den Gegenstand des Angebotsverfahrens für solche Zwecke zu beziehen. Ebenso darf er keine öffentlichen Stellungnahmen oder Bekanntmachungen im Zusammenhang mit dem Angebotsverfahrens oder der möglichen darauf folgenden Vertragsvergabe abgeben, ohne vorher die schriftliche Genehmigung der Auftraggeber einzuholen.

Artikel 32. Vorrang der Dokumente

Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bedingungen in der Ausschreibung und den Allgemeinen Bedingungen für Ausschreibungen haben die Bedingungen in der Ausschreibung Vorrang.

Artikel 33. Anwendbares Recht und Schiedsgerichtsbarkeit

- 33.1** Die Ausschreibung, die Allgemeinen Bedingungen für Ausschreibungen und jedes Verfahren, das mit dem Angebotsverfahren verbunden ist oder diesbezüglich ausgeführt wird, unterliegen dem deutschen Recht und sind nach dem deutschen Recht auszulegen.
- 33.2** An Lieferanten gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen der Ausschreibung vergebene Verträge unterliegen den Regeln für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Lieferungen Teil B: „Verdingungsordnung für Leistungen“ – „Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)“ in der jeweils zum Zeitpunkt der Übermittlung des Angebots und des Vertragsabschluss gültigen Version.
- 33.3** Lassen sich Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien, die sich bei der Auslegung oder Anwendung des Angebotsverfahrens ergeben, nicht beilegen, wird diese Auseinandersetzung ausschließlich an den ernannten Schiedsausschuss der Niederlande TAMARA Arbitration Foundation in Amsterdam/Rotterdam, Niederlande (siehe www.tamara-arbitration.nl) weitergeleitet und dort gelöst.
- 33.4** Beschwerden über konkrete Ausschreibungen sind schriftlich auf dem Postweg an den Ombudsmann der BEGECA, Herrn Michael Steeb, c/o AGEH, Ripuarenstr. 8, 50679 Köln zu richten. Der Ombudsmann wird die Beschwerde prüfen und den Beschwerde-Einreichenden über das Ergebnis sowie mögliche Konsequenzen informieren.